

## N I E D E R S C H R I F T

zur 3. Sitzung des Ortsbeirates OT Flemsdorf vom 17.08.2006

im Versammlungsraum der Gemeinde Schöneberg, OT Felchow (Schwedter Straße 20)

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:00 Uhr

Anwesend waren:

Borngräber, Margot

Karg, Bernd

Schramm, Wilfried

Schroeder, Manfred

Ehrenamtlicher Bürgermeister

### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

#### **1. Eröffnung und Begrüßung mit der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Der Ortsbürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass zu der Ortsbeiratssitzung durch Einladung vom 02.08.2006 ordnungsgemäß geladen worden ist. Die Sitzung wurde öffentlich durch Aushang gemäß § 11 (6) der Hauptsatzung Gemeinde Schöneberg bekannt gemacht.

Mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder ist anwesend.

Der Ortsbeirat ist beschlussfähig.

Anwesende Verwaltungsvertreter: Amtsdirektor Herr Krause, Frau Schnellbeck

Anwesende Gäste:

Herr Jestrinski

#### **2. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.04.2006**

Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift liegen nicht vor.

#### **3. Einwohnerfragestunde keine**

#### **4. Änderungsanträge zur Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung**

keine

**5. Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung**

Es lagen keine Anfragen vor.

**6. Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Flemsdorf der Gemeinde Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 11/2006 „Empfehlung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg zur Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Unternehmensflurbereinigung Unters Odertal im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Schöneberg 2006/2007/2008“**

**Vorlage: 4/2006**

**Beschluss:**

Der Ortsbeirat des Ortsteiles Flemsdorf Gemeinde Schöneberg nimmt sein Anhörungsrecht gemäß § 54 a Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) i.V.m. § 10 Absatz 3 Nummer 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg wahr und stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 11/2006 „Empfehlung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg zur Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zur Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal im Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Schöneberg 2006/2007/2008“ zu.

Maßnahme-Nr.	Inhalt	Priorität
4	Komplettierung des Weges Felchow-Crussow	1
2	ortsverbindender Wirtschaftsweg Flemsdorf-Schöneberg	von 1 auf 3
3	Abzweig Neu-Galower Weg-Alt-Galow bis Brücke Alt-Galow	1
116	landwirtschaftlicher Weg westlich Flemsdorfs	von 2 auf 3
1328	Criewener Straße i.V.m. 1327	1
1327	Galower Straße ab Kreuzungspunkt Flemsdorfer Str. bis Anfang Bitumendecke	von 4 auf 1
1602	Beräumung alter Feuerlöschteich (wird durch die Gemeinde übernommen)	von 4 auf 1
500	Herstellung. Neuer Feuerlöschteich (wird durch die Gemeinde übernommen)	von 4 auf 1
501	Grabenneubau mit Einleitung in Vorflut	von 4 auf 1
703	Durchlass in Graben 501	von 4 auf 1
1321	Festwiese Schöneberg	von 2 auf 5
1320	Freiflächengestaltung am Speicher	von 2 auf 3

Die von der Gemeinde zu tragenden Straßenbaubeiträge sollen im Haushalt der Gemeinde eingestellt werden.

Beratungsergebnis:: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Herr Krause weist darauf hin, dass die Erschließung innerorts favorisiert werden sollte, selbst vor dem Hintergrund dass die Förderung hier nicht in der Höhe ansteht, wie die geförderten

Maßnahmen im Außenbereich. Die Abstimmungen hierzu erfolgten im Vorfeld mit dem Amt für Verbraucherschutz Prenzlau und Herrn Schroeder in einer Beratung.

Herr Schröder führt hierzu aus, dass der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinungsverfahrens Unteres Odertal entsprechend des o.a. Beschlussvorschlages beraten und beschlossen hat.

## **7. Informationen des Amtsdirektors**

### **7.1 Versagung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2006**

Mit Schreiben vom 20.07.2006 teilte die Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark mit, dass sie die Genehmigung für das Haushaltssicherungskonzept versagt.

Maßgeblich für die Versagung ist, dass kein Zeitraum beschrieben werden kann, in dem der Haushaltsausgleich dargestellt werden, auch nicht über den Finanzplanungszeitraum hinaus.

Im Weiteren werden folgende Gründe herangezogen:

- der in der Jahresrechnung 2005 gegenüber der Planung 2005 geringer ausgewiesene Soll-Fehlbetrag in Höhe von 174.255,90 € führt nicht zu einer entsprechenden Verringerung des im Haushaltsjahr 2006 zu erwartenden Fehlbetrages
- des weiteren hat sich auch das im Haushaltsjahr 2006 neu entstehende Defizit gegenüber der ursprünglichen Festsetzung im Haushaltssicherungskonzept 2006 erhöht, die Erhöhung ergibt sich vorrangig durch Mehrausgaben für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Folgende Hinweise wurden durch die Kommunalaufsicht gegeben:

- es wird der überragende Konsolidierungswille der Gemeinde Schöneberg angezweifelt
- Verstoß gegen die Auflage, dass keine Verträge abgeschlossen werden, die die Gemeinde Schöneberg zu neuen freiwilligen Leistungen verpflichtet => die Gemeinde schloss mit dem Tourismusverein eine Vereinbarung zur Übernahme des Eigenanteils für die Errichtung einer Webcam
- Außerplanmäßige Ausgabe für Planungsleistung im Speicher sind freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben und nicht unabweisbar  
beide Ausgaben stehen dem überragenden Konsolidierungswillen entgegen
- die Gemeinde ist bezüglich der Kindertagesstätte des EJK nicht verpflichtet, z.B. Zuschüsse zu Personalausgaben zu geben, so lange die Möglichkeit besteht, die Eigenleistungen des Trägers bzw. die Elternbeiträge erhöht werden können
- bemängelt wird, dass die erzielten Verkaufserlöse bis zur endgültigen Klärung der Zuordnung von Grundstücken nicht im Verwahrkonto belassen wurden, sondern unrechtmäßig im Haushalt vereinnahmt und verwendet wurden, auf Grund dessen ist in der Jahresrechnung ein Fehlbetrag im Vermögenshaushalt zu verzeichnen

Folgen der Genehmigungsversagung:

- vorläufige Haushaltsführung, d.h. strikte Einhaltung des § 80 GO
- Ausgaben leisten, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind;
- die Gemeinde darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen;

- Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben (mit Ausnahme der Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer-Erlass einer Hebesatzsatzung)
- Kredite umschulden
- auf Grund des Wegfalls der Aufwandsentschädigungsverordnung beruht der Anspruch des Gemeindevertreters und des sachkundigen Einwohners auf § 37 Abs. 4 S. 1 GO, d.h. es besteht nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls
- Umfang freiwilliger Leistungen ist schrittweise auf ein Mindestmaß zu reduzieren

Herr Krause teilt in diesem Zusammenhang weiter mit, dass zur nächsten Sitzung die Maßnahmen, die über investive Mittel realisiert werden sollen, per Einzelbeschlüsse durch die Gemeindevertretung genehmigt werden sollten.

Weiterhin sollte die Investitionsplanung bis September 2006 beendet sein, da die entsprechenden Förderanträge über Maßnahmen des ILEK zu stellen sind. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass bestenfalls 1 Maßnahme zur Genehmigung kommen kann und Prioritäten gesetzt werden sollten.

Vorschlag: Zu beantragen ist die Sanierung des Daches Schloss Felchow, die Eigenmittel sollen über Mittel der BSI dargestellt werden.

## **8. Informationen des Ortsbürgermeisters**

- Pflasterung der Fläche an der Bushaltestelle in Flemsdorf ist erforderlich
- Zufahrt am Neubau ist desolat, wird durch die Fülleabfuhr verursacht
- das Problem der Befüllung der Mülltonnen am Neubau ist nach wie vor nicht behoben, eine nachhaltige Lösung seitens der Verwaltung kann nicht vorgeschlagen werden, da keine rechtliche Handhabe zum Sachverhalt.
- hinter dem Kriegerdenkmal wurde nicht gemäht
- die Spielgeräte auf dem Spielplatz am Neubau müssen repariert werden
- auf dem Grundstück der Familie Wever wird ein Carport errichtet; ist die Errichtung genehmigungsfrei?
- Regenwasserablauf des ehem. Grundstücks Wever (zurückgekauft durch die Gemeinde) sowie Reinigung dieses Grundstücks ist erforderlich

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form unterschrieben.

Gez. Schramm

Ortsbürgermeister  
Herr Schramm

Gez. Schnellbeck

Protokollführer  
Frau Schnellbeck